

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 16.12.2020



*Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin
wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest,
Gesundheit und ein erfolgreiches gutes Jahr 2021!*

WEITERBILDUNG

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung zum Corona Virus werden die Veranstaltungen der Baukammer Berlin vorerst ausgesetzt bzw. sofern möglich als Webinare angeboten.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/>.

Die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin ist auch weiterhin per Telefon und E-Mail erreichbar.

Wir werden die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sobald wie möglich wieder vollumfänglich anbieten.

Aufruf! – Besetzung des Wahlvorstandes

Im Jahr 2021 finden wieder die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der Baukammer statt. Laut Wahlordnung wird der Wahlvorstand mindestens drei Monate vor dem Beginn der Neuwahlen durch die Vertreterversammlung gewählt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und deshalb suchen wir für die Besetzung des Wahlvorstandes interessierte Mitglieder. Bitte beachten Sie, dass Sie für eine Kandidatur Mitglied der Kammer sein müssen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Telefon 030 – 797 443-0 oder E-Mail: info@baukammerberlin.de.

Ehrenamtliche Mitarbeit in unserem Mitgliederausschuss im Bereich IT gesucht!

Der Mitgliederausschuss der Baukammer Berlin freut sich über Ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Ausschuss – vor allem, wenn Ihr Interessenschwerpunkt im EDV-/IT-Bereich liegt. Es geht darum,

die elektronische Kommunikation und Datenverwaltung der Baukammer kreativ und interessiert zu begleiten.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel. 030 797 443-0 Frau Münzberg.

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
BI	Dipl.-Ing. (FH) Newen Arndt	1, 5
BI	Dipl.-Ing. (FH) Mehmet Askin	1, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Ralf Bauer-Diefenbach	5
BI	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Baumann	1
PM	M. Eng. Jens Berte	6
PM	Dipl.-Ing. Marko Brandes	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Gerrit Brozi	4
PM	Dipl.-Ing. Jörg Drachholtz-Lebedies	4, 6
PM	M. Eng. Lukas Edler	6
PM	Dipl.-Ing. Uwe Ehmüller	1
PM	M. Sc. Michael Willi Athanase Eisele	1
BI	M. Eng. Julian Frewer	6
PM	Dipl.-Geol. Frank Grote	6
PM	Dipl.-Geol. Ronald Grube	6
PM	Ing. Viktoriia Hettinger	1, 2
PM	Dipl.-Ing. Fred Hofstätter	6
PM	Thomas Jahnke	4
BI	Dipl.-Ing. (FH) M. Sc. Real Estate Sebastian Janssen	4, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Roland Kehl	1
PM	Dipl.-Ing. Bernd Kempf	6
BI	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Ivan Kosarev	3
PM	Dipl.-Ing. Nils Künzel	4, 6
PM	Ing. Naser Ramadan Loshi	1
PM	Ing. (grad.) Michael Michelczak	1
PM	Kurt-Josef Michels	1
PM	B. Eng. Tim Müller	4
PM	Dipl.-Ing. Bernhard Müller	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Petra Müller	4
PM	Dipl.-Ing. Timo Oesterle	6
PM	Dipl.-Ing. Hans-Joachim Prast	1
PM	inz. Bernd Rosin	1, 4, 6
PM	Dipl.-Ing. Birthe Saalbach	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Tanfez Safadi	1, 6
BI	M. Eng. Rico Scholz	3
PM	M. Eng. Andreas Schreiber	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Guido Schröter	4, 6
PM	Dipl.-Ing. Metin Tari	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Florian Voigt	1, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. Maja Wegener	1
PM	M. Eng. David Wiczorek	6
PM	Dipl.-Ing. Ulrich Zimmermann	6

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur
AMi = Außerordentliches Mitglied

Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

Die Prüfungstermine 2021 zur energetischen Gebäudeplanung wurden vom Prüfungsausschuss beschlossen:

schriftliche Prüfung: 26.04.2021

mündlich-praktische Prüfung: 25.06.2021

Quelle: Brandenburgische Ingenieurkammer

Finanzielle Entlastung bei Doppelmitgliedschaft in IHK und Baukammer Berlin

Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage bei der IHK veranlagt.

Sollten Sie bisher noch nicht in den Genuss des ermäßigten IHK-Beitrags aufgrund Ihrer Mitgliedschaft und der Ihrer Mitgesellschafter in der Baukammer Berlin gekommen sein, raten wir Ihnen, sich möglichst zeitnah mit der IHK in Verbindung zu setzen, diese über Ihre Mitgliedschaft und Ihre Beitragsentrichtung in der Baukammer Berlin zu informieren und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung des IHK-Beitrags zu beantragen.

Quelle: § 3 IHK-Gesetz

Achtung: Alterssicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %,

d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt:

Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770.

Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

Baukammer Berlin

Aufbewahrungspflichten und -fristen für Architekten und Ingenieure

Für die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von unterschiedlichen Dokumenten wie Baupläne und Bauakten gibt es keine einheitlichen Regelungen. Die jeweiligen Fristen und Pflichten ergeben sich vor allem aus der Art des Dokuments und der Verjährungsdauer bestimmter Ansprüche. Architekten und Ingenieure sollten auf jeden Fall die jeweiligen Aufbewahrungsfristen einhalten und grundsätzlich unter zehn Jahren keine Dokumente vernichten oder entsorgen.

Gründe für Aufbewahrungsfristen und -pflichten: Die Gründe für eine längere Aufbewahrung von Dokumenten sind vor allem: Honoraransprüche, Geltendmachung von Mängeln bzw. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen, Urheberrechtsansprüche, Herausgabeansprüche des Bauherrn, Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt.

1. Honoraransprüche: Die Verjährungsfrist von Honoraransprüchen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt worden ist. Alle Unterlagen, die Aufschluss über ausste-

hende Vergütungsansprüche geben, sollten daher mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Dazu gehören unter anderem Verträge und Auftragserteilungen. Insbesondere die Frage, ob wirklich alle Leistungen erbracht worden sind, sollte mit Hilfe der aufbewahrten Dokumente geklärt werden können.

2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen: Unterlagen diesbezüglich sind so lange aufzubewahren, wie mit einer Mängelrüge des Bauherrn gerechnet werden kann. Diese Frist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Abnahme der Planerleistungen zu laufen. Allerdings kann sich die Frist durch beispielsweise laufende Prozesse verlängern, sodass es ratsam ist, die Dokumente für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb dieses Rahmens kann der Bauherr auch Mängel bezüglich der Nebenpflichten wie beispielsweise der Aufklärungspflicht geltend machen. Diese Ansprüche verjähren nach drei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die die Ansprüche begründen. Alle Dokumente, die diese Art von Ansprüchen abwehren könnten, einschließlich Korrespondenzen, sollten daher entsprechend lange aufbewahrt werden.

3. Urheberrechtsansprüche: Das Urheberrecht verjährt 70 Jahre nach Tod des Urhebers, sodass das Recht in der Regel später auf die Erben übergeht. In jedem Fall sollten alle Unterlagen, die das Urheberrecht bestätigen und sichern, über diesen Zeitraum aufbewahrt werden, da so auch spätere Veränderungen am Bauwerk nicht ohne weiteres vorgenommen werden können. Zu derartigen Dokumenten zählen unter anderem auch Zeitungsausschnitte und weitere Veröffentlichungen bzw. öffentliche Besprechungen.

4. Herausgabeansprüche des Bauherrn: Insgesamt wird bei allen für den Bau relevanten Dokumenten unterschieden, ob diese sich im Eigentum des Architekten oder des Bauherrn befinden. Dokumente, an denen der Bauherr ein Eigentum hat, sind unter anderem: Baugenehmigungen, Katasterpläne, Leistungsverzeichnisse und Grundbuchauszüge. Diese muss der Architekt dem Bauherrn auf Verlangen jederzeit innerhalb von dreißig Jahren zur Verfügung stellen können, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Innerhalb dieser langen Frist hat der Architekt die Möglichkeit, dem Bauherrn die Dokumente auch früher anzubieten. Dies sollte allerdings nachweisbar sein. Wenn der Bauherr nachweislich bekundet, kein Interesse an den Dokumenten zu haben, kann der Architekt sie auch vor Ablauf der Frist vernichten, sofern der Architekt den Bauherrn zuvor darüber in Kenntnis setzt. Reagiert der Bauherr auch auf eine schriftliche Anfrage per Einschreiben mit Rückschein nicht, verringert sich zumindest das Haftungsmaß des Architekten, sollten die Unterlagen vor Ablauf der 30 Jahre abhanden kommen.

5. Nachweise für das Finanzamt: Die Aufbewahrungspflicht zum steuerlichen Nachweis beträgt zehn Jahre nach Abschluss des

Kalenderjahres und umfasst Dokumente wie Buchungsbelege und Jahresabschlüsse. Unterlagen wie Handels- und Geschäftsbriefe unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Quelle: ArchitektenConsult

Fristen elektronische Rechnungsstellung

Öffentliche Auftraggeber des Bundes sind seit dem 27. November 2018 verpflichtet, elektronisch gestellte Rechnungen, die der neuen EU-Norm entsprechen, zu akzeptieren und zu verarbeiten. Alle Unternehmen erhalten die Sicherheit, dass ihre elektronischen Rechnungen akzeptiert werden, sofern sie die EU-Norm beachten. Alle anderen Bundesbehörden, d. h. subzentrale öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber, sind seit dem 27. November 2019 dazu verpflichtet und die Länder spätestens ab dem 18. April 2020; die Umsetzung in den Ländern dazu erfolgt derzeit; die Erstellung von Rechnungen ist ab dem 27. November 2020 für alle Auftragnehmer des Bundes, der Länder und Kommunen zwingend in elektronischer Form vorgeschrieben (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 ERechV).

Link zum Senat:

<https://www.berlin.de/e-rechnung/faq/artikel.771754.php>

Nach der ERechV müssen Auftragnehmer, die den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzession erhalten haben, Rechnungen elektronisch einreichen. Dazu wurde das Datenaustauschformat XRechnung entwickelt und eingeführt (BAnz AT 10.10.2017 B1).

Neben dem Datenaustauschstandard XRechnung können auch andere etablierte Datenaustauschstandards verwendet werden, wenn sie – wie z-B. ZUGFeRD 2.0.1 – CEN-konform sind.

Quelle: www.bmi.bund.de

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Drohnen: Fliegende Assistenten auf Baustellen

Vermessung, Dokumentationen und Digitalisierung: Die Aufgaben von Drohnen im Bauwesen sind vielfältig. Wie die grundlegenden Regeln zur Drohnenutzung aussehen, welchen Versicherungsschutz Sie benötigen und ob sich vielleicht eine eigene Drohne für Ihren Betrieb lohnt, erfahren Sie unter:

https://www.vhv.de/firmen/magazin/2020/03_2020/drohnen?source=newsletter

Quelle: VHV Versicherungen

HOAI 2021 verabschiedet – Ingenieurkammer kritisiert fehlenden Hinweis zur Angemessenheit der Honorare

Am 6. November hat der Bundesrat die HOAI 2021 verabschiedet, die somit zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die nach dem EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019 zunächst eingetretene Rechtsunsicherheit ist nunmehr beseitigt. Die HOAI bleibt auch in Zukunft eine verlässliche Grundlage für die Beschreibung und Kalkulation von Ingenieurleistungen. Für Bauphysiker, Geotechniker, Vermesser sowie Umweltpfleger konnte darüber hinaus eine wichtige Verbesserung erreicht werden: Deren Fachplanungsleistungen sind, sofern in Anhang 1 fixiert, künftig den Grundleistungen der HOAI gleichgestellt.

Bei so vielen guten Nachrichten erscheint es wie ein Schönheitsfehler, dass man sich nicht zu einem Hinweis zur Angemessenheit der Honorare durchringen konnte. Immerhin findet sich ein solcher in der Begründung und in dem der neuen HOAI zugrunde liegenden ArchLG.

Doch handelt es sich tatsächlich nur um einen Schönheitsfehler?

„Leider nicht, denn hier spiegelt sich eine Tendenz wider.“ resümiert der Vizepräsident der Ingenieurkammer Sachsen, Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann: „Die Vergabe von Ingenieurleistungen wird immer häufiger auf das Kriterium „niedrigster Preis“ reduziert – auch und gerade bei öffentlichen Auftraggebern. So wird der gesetzlich vorgeschriebene Leistungswettbewerb sukzessive ausgehöhlt und auf überzogene Referenzanforderungen reduziert. Für die bewährten mittelständischen Bürostrukturen sind die Folgen solcher Entwicklungen fatal. Sie führen zur Erosion der wirtschaftlichen Basis, zu Personal- und Nachwuchsmangel, fehlender Nachfolge bis hin zu Geschäftsaufgaben.“

Die großen ökonomischen und ökologischen Herausforderungen, vor denen unsere Gesellschaft steht, lassen sich ohne qualifizierte, kreative und unabhängige Ingenieure nicht bewältigen. Qualität im Baubereich ist ohne angemessene Honorare nicht zu haben. Es wäre aus Sicht der Ingenieurkammer Sachsen ein wichtiges Zeichen gewesen, dies in der neuen HOAI zum Ausdruck zu bringen.

Quelle: INGletter Ingenieurkammer Sachsen

Neue HOAI ab 01.01.2021: Informationsangebote von VBI und UNIT

Zum 1. Januar 2021 soll die neue HOAI in Kraft treten und für alle Verträge gelten, die danach geschlossen werden. Anstelle der nach dem EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019 nicht mehr zulässigen verbindlichen Mindest- und Höchstsätze sieht der Entwurf vor, die unverändert übernommenen Honorartafeln als Orientierung für die künftig freie Vereinbarung einer angemessenen Honorierung

zu nutzen. Kommt keine Honorarvereinbarung zustande, so soll der Planer einen Anspruch auf den „Basishonorarsatz“ haben. Informationen zum Thema erhalten Sie in Online-Seminaren des VBI (vbi.de) und in dem regelmäßigen virtuellen Erfahrungsaustausch mit UNITA-Jur.-Netzwerk-Mitglied Rechtsanwalt Professor Jörn Bröker, für den Sie sich per E-Mail an broeker@raehp.de registrieren können. Zudem wird ein Präsenzseminar zum Umgang mit Vergütungsfragen konzipiert. Die Terminplanung verzögert sich aufgrund der aktuellen Pandemielage, aber VBI und UNITA werden auch 2021 ein Seminarprogramm anbieten, dessen Schwerpunkt auf Themen liegen wird, die vom interaktiven Austausch in Kleingruppen und von Praxisübungen leben.

Quelle: UNITA-Brief 11-12/20

Bescheinigung zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Seit 2020 wird die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum gemäß § 35c EStG steuerlich gefördert. Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind 20 % der Aufwendungen (max. 40.000 EUR pro Wohnobjekt), verteilt über drei Jahre, steuerlich abzugsfähig. Auch die Beratung durch einen Energieberater ist zu 50 % abzugsfähig. Gefördert werden unter anderem Maßnahmen der Wärmedämmung, der Einbau neuer Fenster, der Einbau neuer Heizungsanlagen sowie digitale Maßnahmen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung. Die steuerliche Förderung kann allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn keine andere Art der Förderung in Anspruch genommen wird (z. B. über Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Die Details zu den förderfähigen Maßnahmen sind in einer Verordnung geregelt. Die Maßnahmen müssen einen vorgeschriebenen energetischen Wirkungsgrad entfalten können und dürfen nur von Fachunternehmen durchgeführt werden. Außerdem muss eine Bescheinigung des beauftragten Fachunternehmens vorliegen, mittels derer nachgewiesen werden soll, dass die Mindestanforderungen der Verordnung eingehalten worden sind. Hierzu hat das BMF am 31.02.2020 eine Musterbescheinigung herausgegeben. Hierin sind Inhalt, Aufbau und die Reihenfolge der Angaben aufgeführt; die Handwerksbetriebe dürfen hiervon nicht abweichen. Zudem gibt es noch eine Musterbescheinigung für Energieberater und weitere ausstellungsberechtigte Personen. Die ausstellenden Firmen oder Personen dürfen die Bescheinigung auch auf elektronischem Weg verschicken. Grundsätzlich muss für jedes einzelne Objekt, an dem Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine Bescheinigung ausgefüllt werden. Allerdings darf erst dann eine Gesamtbescheinigung ausgestellt werden, wenn der Sanierungsaufwand das Gesamtgebäude betrifft.

Achtung: Fehlt eine solche Bescheinigung oder ist sie fehlerhaft, kann die Steuervergünstigung für die energetische Sanierung komplett versagt werden.

Quelle: DBB DATA Beratungs- und Betreuungsgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Erhöhung der Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wurde 2019 die Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2021 beschlossen. Der bisher mögliche Abzugsbetrag von 0,30 EUR pro Kilometer der einfachen Wegstrecke wird ab 2021 auf 0,35 EUR ab dem 21. Kilometer erhöht. Von 2024 bis 2026 wird die Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer um weitere drei Cent auf dann insgesamt 0,38 EUR pro Kilometer erhöht. Danach gilt, vorbehaltlich einer gesetzlichen Anpassung, wieder der ursprüngliche Abzug von 0,30 EUR. Die Erhöhung ist sowohl anwendbar auf Unternehmer als auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Bei der erhöhten Pendlerpauschale gibt es allerdings das Problem, dass diese bei Einkünften innerhalb des Grundfreibetrags kaum Auswirkungen hat. Mit der ebenfalls von 2021 bis 2026 geltenden neuen Mobilitätsprämie haben Beziehender geringer Einkommen allerdings eine weitere Möglichkeit, die sie neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschale zusätzlich ab dem 21. Entfernungskilometer beantragen können. Für jeden zusätzlichen Kilometer erhalten sie 14 % der erhöhten Pendlerpauschale von 0,35 EUR – also 4,9 Cent.

Die Pendlerpauschale kann nur für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken beantragt werden. Insbesondere dann, wenn Coronabedingt vermehrt im Homeoffice gearbeitet wurde, müssen die anzusetzenden Tage entsprechend gekürzt werden.

Praxistipp: Nutzer eines Firmen-Pkw können im Rahmen ihrer Steuererklärung für das Jahr 2020 aufgrund der vermehrten Tätigkeit im Homeoffice eventuell eine Reduzierung des geldwerten Vorteils erreichen. Hierfür sind die einzelnen Fahrten zur Arbeit aufzuzeichnen.

Quelle: DBB DATA Beratungs- und Betreuungsgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Baugrundgutachten nicht vorhanden? Deutliche Bedenkenanzeige, sonst droht Haftung!

Immer wieder mal werden wir von besorgten Planern wegen ihres Haftungsrisikos angefragt, weil (noch) kein Baugrundgutachten vom Auftraggeber beauftragt wurde. Melden Sie in einem solchen Fall schriftlich Bedenken an und weisen Sie darauf hin, dass ohne

Baugrundgutachten keine gesicherte Planung bzw. Kostenschätzung möglich ist! Wenn Sie das nicht tun, könnte die Berufshaftpflichtversicherung im Schadenfall sogar den Versicherungsschutz verweigern mit Verweis auf „bewusst pflichtwidriges Verhalten“. In der Bedenkenanzeige sind die möglichen Folgen von Fehlentscheidungen, die aus der mangelnden Kenntnis des Baugrunds resultieren könnten, so ausführlich darzulegen, dass die Auftraggeber die Wichtigkeit der Bodenuntersuchung einschätzen können. Als Argument dienen kann zudem, dass es gemäß Rechtsprechung (OLG Hamm, Az 24 U 10/14) eine Obliegenheit des Bauherrn ist, die an der Planung beteiligten Architekten mit richtigen Informationen der Sonderfachleute zu versorgen, die für die Planung notwendig sind. Bei Fragen geben Ihnen die Rechtsanwälte im UNITA-JUR.-Netzwerk Auskunft.

Quelle: UNITA-Brief 11-12/20

LITERATUR

Ingenieurbauführer Berlin

Ingenieurbaukunst in Berlin – das ist das Erbe von Generationen von Baumeistern und Bauingenieuren. Sie sorgten für das Funktionieren der Metropole, schufen die Tragwerke großartiger Architektur, und oft prägten ihre Werke auch direkt das Gesicht der Stadt. Ihre weltweit beachteten Industriebauten, Kraftwerke und Gasanstalten, markanten Brücken, Tunnel und Bahnhöfe oder auch Stätten für Kultur, Sport und Vergnügen sind zu Meilensteinen der Bau- und Kulturgeschichte Berlins geworden.

Reich bebildert und auch für den interessierten Laien verständlich, werden 111 Berliner Ingenieurwerke vorgestellt – vom gotischen Dachstuhl der Spandauer St.-Nikolai-Kirche über das Neue Museum, die AEG-Turbinenhalle und das Shellhaus bis hin zu Fernsehturm, Velodrom und Sony Center. Ergänzende Einführungen weiten den Blick auch auf verlorene Bauten, Themenfenster vertiefen das Verständnis einzelner Aspekte.

Der Ingenieurbauführer lädt ein, Berlin als Standort international bedeutender Konstruktionskunst zu entdecken und deren spannende Spuren lesen zu lernen. Das Werk wurde mit Unterstützung der Baukammer Berlin herausgegeben.

Werner Lorenz, Roland May, Hubert Staroste
unter Mitwirkung von Ines Prokop
400 Seiten. 309 Farb- u. 377 SW-Abbildungen
Klappenbroschur.

Preis: 29,95 EUR. ISBN 978-3-7319-1029-9

Erschienen am 05.10.2020.

Quelle: Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG

Ingenieurbaukunst 2021

Die neue Ausgabe des Jahrbuches „Ingenieurbaukunst 2021“ präsentiert wieder eine Auswahl der wichtigsten aktuellen Bauwerke „Made in Germany“ und diskutiert die Zukunft des Planens und Bauens. Herausgegeben von der Bundesingenieurkammer werden damit die Leistungen des deutschen Bauingenieurwesens dokumentiert.

Bundesingenieurkammer (Hrsg.)

Ca. 190 Seiten. Ca. 130 Abbildungen. Softcover.

Preis: 39,90 EUR. ISBN 978-3-433-03321-0

Erschienen im Dezember 2020.

Quelle: Verlag Ernst & Sohn

Pixi-Heft: „Meine Tante ist Bauingenieurin“

Unter diesem Titel ist mit Unterstützung der Bundesingenieurkammer und weiteren Partnern ein neues Pixi-Buch im Carlsen-Verlag erschienen. In dem an Kinder gerichteten Büchlein wird die Geschichte von Emil erzählt, dessen Tante Bauingenieurin ist. Emil erfährt in dem lustig illustrierten Heft, was seine Tante in ihrem spannenden Beruf alles macht und warum das Geburtstagsgeschenk seiner Tante etwas ganz Besonderes ist. Einzelexemplare können über die Geschäftsstelle der Bundesingenieurkammer bestellt werden.

Quelle: Bundesingenieurkammer

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 12.11.2020

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

15.01.2021 24.02.2021 1-2/2021

10.02.2021 17.03.2021 3/2021